

GARTENORDNUNG

für die Kleingartenanlagen der Stadt Hagen

Inhalt

§ 1	Zweck der Kleingartenanlage	S. 14
§ 2	Ausbau und Sanierung	S. 14
§ 3	Unterhaltungsmaßnahmen in der Kleingartenanlage	S. 14
§ 4	Vereinsheim	S. 15
§ 5	Begehen und Befahren der Wege	S. 15
§ 6	Versorgung, Entsorgung	S. 16
§ 7	Ökologischer Gartenbau und integrierter Pflanzenschutz	S. 17
§ 8	Tierhaltung	S. 18
§ 9	Jagdausübung	S. 18
§ 10	Laubenbau	S. 18
§ 11	Weitere bauliche Anlagen	S. 20
§ 12	Bepflanzung der Kleingärten	S. 21
§ 13	Einhaltung der Gartenordnung	S. 22
§ 14	Rechte und Pflichten des Kleingärtners	S. 23
§ 15	Kündigung der Anlage durch die Verpächterin	S. 23
§ 16	Ermittlung von Entschädigungen	S. 23
§ 17	Überleitungsvorschriften und Schlussbestimmungen	S. 23

§ 1 Zweck der Kleingartenanlage

- (1) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung des Einzelgartens einzufügen hat. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.

§ 2 Ausbau und Sanierung

- (1) Grundlage ist der von der Verpächterin -*Grünflächenamt- erstellte Ausbauplan sowie der Bebauungsplan für die jeweilige Dauerkleingartenanlage. Daraus ergeben sich für die Kleingärtner gemeinsame Aufgaben und Pflichten.
- (2) Die bestehende Anlage kann mit Zustimmung des Zwischenpächters im Rahmen eines mit der Verpächterin -*Grünflächenamt- aufgestellten Sanierungsplanes umgestaltet werden. Die Kleingärtner sind zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet.

*Jetzt -Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken-

§ 3 Unterhaltungsmaßnahmen in der Kleingartenanlage

- (1) Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten zur Pflege und Erhaltung der Anlage und ihrer Einrichtungen wird vom erweiterten Vereinsvorstand als zuständigem Organ der Verpächterin beschlossen und für alle Kleingärtner verbindlich festgelegt. Gemeinschaftsarbeit kann nur von Kleingärtnern persönlich geleistet werden. Vertretung und Ersatzleistung ist nur in Ausnahmefällen zulässig nach jeweiliger Entscheidung des erweiterten Vereinsvorstandes.
- (2) Wegeunterhaltung ist Gemeinschaftspflicht, soweit sie nicht Dritten obliegt. Wege sind bis zur halben Breite durch den angrenzenden Garteninhaber sauber zu halten. Die Sauberhaltung der Hauptwege und Plätze ist in organisierter Gemeinschaftsarbeit auszuführen.
- (3) Unterhaltung der Umzäunung, Heckenschnitt und Pflege der Randbepflanzung ist Aufgabe des Vereins, soweit dieses nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Kleingärtner zu Leistungen bzw. Umlagen durch den Vereinsvorstand herangezogen werden. -siehe Anmerkung 1-

Anmerkung 1:

Durch das Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (§ 64) bestehen zum Schutz der Tierwelt, folgende Einschränkungen in der Hecken- und Gehölzpflege. In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres, dürfen Hecken, Wallhecken, Gehölze, Gebüsche sowie Röhricht und Schilfbestände nicht gerodet, abgeschnitten oder zerstört werden. Die üblichen Pflegeschnitte an 'Formhecken', die eine Zurücknahme des jährlichen Zuwachses beinhalten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (4) Die Kleingärtner sind zu Gemeinschaftsleistungen verpflichtet.

- (5) Unterhaltungsmaßnahmen können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Stadt bezuschusst werden.
- (6) Kinderspielanlagen, Festwiese, Gerätehaus, zentrale Entsorgungseinrichtungen, Vereinsheim, Parkplätze sind nur als vereinseigene Einrichtungen anzulegen und ordnungsgemäß von den Kleingärtnern zu unterhalten. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Näheres regelt der Vereinsvorstand.

§ 4 Vereinsheim

- (1) Das Vereinsheim dient **der** Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellige Zwecke der Gartengemeinschaft. Die Aufstellung von Spiel- und Musikautomaten sowie die Anbringung von Reklame aller Art sind untersagt.
- (2) Erforderliche Versicherungen sind vom Kleingartenverein abzuschließen. Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sind zu beachten.
- (3) Für Vereinsmitglieder ist der Aufenthalt im Vereinsheim an keinen Verzehrzwang gebunden. Ein Lokalverbot für Vereinsmitglieder und Gäste auf längere Zeit kann nur der erweiterte Vereinsvorstand aussprechen.
- (4) Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen.
- (5) Bauanträge für Neubau oder Veränderungen des Vereinsheimes werden vom Bezirksverband an die entsprechenden Behörden weitergeleitet. Entstehende Kosten trägt der Verein.

§ 5 Begehen und Befahren der Wege

- (1) Die Tore der Kleingartenanlage sind tagsüber für alle Bürger der Stadt geöffnet zu halten. Bei Veranstaltungen ist der Vorstand berechtigt, die Anlage zu schließen bzw. das Betreten gegen ein Eintrittsgeld zu gestatten. *-siehe Anmerkung 2-*

Anmerkung 2:

Aufgrund des Beschlusses in der Sitzung des Rates der Vorstände vom 11.11.2000. sind sämtliche Dauerkleingartenanlagen in ihren öffentlichen Teilen (z.B. Wegen und gemeinschaftlichen Grünflächen) tagsüber für jedermann zugänglich zu machen. Die Definition von "Tagsüber" wird nicht in feste Uhrzeiten gesetzt, sie richtet sich vielmehr nach den Lichtverhältnissen der verschiedenen Jahreszeiten.

- (2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Etwaige Ausnahmen gestattet der Vereinsvorstand.
- (3) Innerhalb der Anlagen sind zum Parken von Kraftfahrzeugen nur die von der Verpächterin bezeichneten Plätze (Parkplätze) zu benutzen. Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Dauerkleingartenanlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt.

§ 6 Versorgung, Entsorgung

- (1) Versorgungsleitungen sind, soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung zugelassen sind, vereinseigene Anlagen. Zulässig sind Strom- und Wasserleitungen. Die Kosten der Instandhaltung tragen die Kleingärtner. Mit Zustimmung des Vereinsvorstandes können die Kleingärtner Anschlussleitungen auf ihre Kosten in ihre Gärten fachgerecht verlegen lassen. Die Verlegung von Wasserleitungen in und an die Gartenlaube ist unzulässig. -siehe Anmerkung 3-

Anmerkung 3:

Aufgrund des Beschlusses in der Sitzung des Rates der Vorstände vom 11.11.2000, wurde für die Verwendung von Antennen und Satellitenschüsseln folgende Vereinbarung getroffen:

Die Antennen und Satellitenschüsseln dürfen nur so errichtet werden, dass sie die Gesamthöhe der Gartenlaube nicht übersteigen und nach Benutzung mit wenigen Handgriffen wieder abgebaut werden können. Empfehlenswert sind hier die Mobilien Satellitenempfänger die "Frei" aufstellbar sind und ohne aufwendige Montagevorrichtungen auskommen.

- (2) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren. In den Monaten November bis März einschließlich wird die Wasserzufuhr allgemein abgestellt; die Leitungen sind zu entleeren.
- (3) Soweit Drainagen, Wasserablaufgräben, Vorfluter usw. anzulegen bzw. zu unterhalten sind, geschieht das in Gemeinschaftsarbeit.
- (4) Kosten des Verbrauches von Wasser, gegebenenfalls Strom, sind nach Umlagen oder dem jeweils festgestellten individuellen Verbrauch von dem Kleingärtner zu bezahlen. Nicht erfasste Verbrauchsmengen (Schwund, Verluste, Zählergebühr) sind anteilmäßig zusätzlich auf die Verbraucher umzulegen.
- (5) Die Entsorgung der Kleingärten erfolgt über die zentrale Entsorgungseinrichtung (Gemeinschaftstoilettenanlage). In den einzelnen Gartenlauben ist die Verwendung von Trockenaborten unter Beimengung von Rindenmulch oder gleichwertigem Material gestattet, sofern sichergestellt ist, dass die Fäkalien durch eine ordnungsgemäße Kompostierung entsorgt werden. Verboten ist die Verwendung von Aborten mit chemischen Zusätzen sowie von Wassertoiletten. -siehe Anmerkung 4-

Anmerkung 4:

Des weiteren sind Campingtoiletten gestattet, die im Ausgussbereich der zentralen Entsorgungseinrichtung oder einer anderen ordnungsgemäß an das Kanalnetz angeschlossenen Einrichtung entsorgt werden. Auch bei Campingtoiletten ist der Einsatz von chemischen Zusätzen verboten, weil dadurch das biologische Gleichgewicht der Kläranlagen gestört wird.

- (6) Sofern bei Vertragsabschluss noch andere als Trockenaborte verwendet werden, hat bis Ende 1995 der Kleingärtner für eine Beseitigung der Aborte, der Sickergruben, sonstiger Rückstände usw. zu sorgen. Wenn vor dem genannten Zeitpunkt ein Kleingärtnerwechsel eintritt, hat der bisherige Kleingärtner die alten Aborte, Sickergruben, sonstigen Rückstände usw. unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Ökologischer Gartenbau und integrierter Pflanzenschutz

- (1) Zur Schulung und fachlichen Unterweisung der Kleingärtner, insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen Belange, sind regelmäßig Veranstaltungen durchzuführen. Hieran haben sich die Mitglieder zu beteiligen.
 - (2) Die Vereine sind verpflichtet, die für den Pflanzen-, Natur- und Tierschutz erforderlichen Maßnahmen in der Anlage und für den Einzelgarten anzuordnen oder durchführen zu lassen. Entstehende Kosten sind von den Kleingärtnern aufzubringen. Einzelmaßnahmen gehen zu Lasten des Kleingärtners.
 - (3) Schädlingsbekämpfung und Bodendüngung sind auf ein ökologisch vertretbares Maß im Rahmen einer ökologischen Gartenpflege und eines integrierten Pflanzenschutzes zu beschränken. Der Einsatz von Bioziden (Umweltgiften) ist verboten. In Ausnahmefällen entscheidet die Verpächterin -*Grünflächenamt-.
- 'Jetzt -Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken-
- (4) Dünger jedweder Art sind sparsam zu verwenden. Im Regelfall soll mit Kompost oder Gründüngung gearbeitet werden. Zur Vermeidung unsachgemäßer Düngung erstellen die Vereine Düngepläne. Zur Kontrolle, sowie vor dem Einbringen größerer Düngemittelmengen, ist der Kleingartenverein verpflichtet, Bodenproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Kosten der Untersuchung sind dem Kleingartenverein durch die Kleingärtner zu erstatten.
 - (5) Die Kleingärtner sind verpflichtet, alle in ihrem Kleingarten anfallenden, geeigneten Grünabfälle in ihrem Kleingarten zu kompostieren oder zum Mulchen zu verwenden. Jeder Garten hat einen Komposthaufen vorzuhalten. Dieser darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Kompostsilos sind nur in Leicht- oder Fertigbauweise erlaubt.
 - (6) Kranke Pflanzenteile oder sonstige Abfälle sind einer geordneten Abfallbeseitigung zuzuführen. Dieses kann, falls vorhanden, über dem dafür vorgesehenen Abräumplatz des Vereins erfolgen. In Ausnahmefällen können Gartenabfälle verbrannt werden (s. Merkblatt über die Beseitigung von Kleingartenabfällen). -siehe Anmerkung 5-

Anmerkung 5:

Die von der Landesregierung erlassene Pflanzenabfallverordnung aus dem Jahr 1978 wurde durch eine Verordnung vom 11.02.2003 mit Wirkung vom 01.05.2003 aufgehoben.

Damit ist das Verbrennen von pflanzlichen Kleingartenabfällen grundsätzlich verboten. Pflanzliche Abfälle sind daher, sofern sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden, grundsätzlich dem öffentlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Soweit keine vertragsmäßige oder sonstige Beschränkung vorliegt, kann der Vereinsvorstand die Kleintierhaltung zulassen. Durch die Kleintierhaltung darf der Gesamteindruck der Kleingartenanlage, wie auch des einzelnen Kleingartens, nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.
- (2) Der Vorstand kann die Bienenhaltung zulassen. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereins sein und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Haustiere, wie z. B. Hunde, Katzen usw., dürfen nicht ständig im Kleingarten untergebracht werden. Bei tageweisem Aufenthalt der Tiere im Kleingarten sind Beeinträchtigungen und Störungen anderer Gartennutzer, Besucher und Passanten zu verhindern.
- (4) Während der Brutzeit von Vögeln dürfen Hunde, Katzen usw. nicht frei herumlaufen.
- (5) Außerhalb der eingefriedeten Kleingartenparzellen sind Hunde anzuleinen.

§ 9 Jagdausübung

- (1) Die Jagdausübung ist in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde für die Anlage zu regeln.

§ 10 Laubenbau

- (1) Lauben dürfen nur an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Verpächterin -*Grünflächenamt- örtlich bezeichneten Stelle errichtet werden.
- (2) Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dürfen nur genehmigte Lauben bzw. Laubentypen erstellt werden. Ausnahmen sind von der Verpächterin -*Grünflächenamt- zu genehmigen. In solchen Fällen sind komplette Bauantragsunterlagen über den Kleingartenverein und Zwischenpächter einzureichen. Auf Antrag des Kleingärtners erstattet der Vereinsvorstand Bauanzeige und holt die erforderlichen Genehmigungen ein.

*Jetzt -Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken-
- (3) Der Baubeginn ist dem Vereinsvorstand 5 Tage vorher anzuzeigen.
- (4) Vor Baubeginn muss die Baugenehmigung vorliegen und der Kleingärtner eine verbindliche Erklärung unterschreiben, wonach er sich verpflichtet, sich genau an den genehmigten Bauplan zu halten. Bauaufsicht und Endabnahme in Bezug auf die Gartenordnung obliegen dem Vereinsvorstand.
- (5) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Anbauten jeglicher Art sind untersagt. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Laube wird dem Kleingärtner zur besonderen Pflicht gemacht.

- (6) Der Dachüberstand der Laube darf außer bei integrierten oder angebauten überdachten Freisitzen 0,3 m nicht überschreiten. Der Abstand zu allen Nachbarparzellen muss in jedem Fall 2 m betragen, vorbehaltlich der Regelung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (Abstände zu Flurstücksgrenzen privater Eigentümer). Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Verpächterin.
- (7) Das Unterkellern der Laube sowie der Einbau eines Kamins sind nicht gestattet. Die Größe der Laube, einschließlich überdachtem Freisitz, darf 24 m² nicht überschreiten. Der überdachte Freisitz muss eine Mindestgröße von 3,5 m² haben. Die Fußbodenoberkante darf höchstens 0,1 m über der mittleren Erdoberkante liegen.
-siehe Anmerkung 6-

Anmerkung 6:

Aufgrund des Beschlusses in der Sitzung des Rates der Vorstände vom 11.11.2000, wurde für die in der Vergangenheit illegal neben oder an der Gartenlaube errichtete Geräteschuppen, Gerätekisten, Anbauten, Vordächer, Wintergärten usw. folgende Regelung vereinbart.

- Ist die Gartenlaube bereits 24 m² groß, so sind die Geräteschuppen, die Gerätekisten, die Anbauten, die Vordächer, die Wintergärten usw. unverzüglich zu beseitigen.
- Ist die Gartenlaube zwar kleiner als 24 m², werden aber einschließlich der Geräteschuppen, der Gerätekisten usw. die 24 m² überschritten, so sind diese zusätzlichen Baulichkeiten ebenfalls sofort zu beseitigen.
- Ist die Gartenlaube zwar kleiner als 24 m², werden aber einschließlich der Anbauten, der Vordächer, der Wintergärten usw. die 24 m² überschritten, so ist der mit der Gartenlaube fest verbundene Überbau beim Pächterwechsel zu beseitigen.
- Ist die Gartenlaube einschließlich der Geräteschuppen, der Gerätekisten, der Anbauten usw. kleiner als 24 m², so hat die Beseitigung ebenfalls beim Pächterwechsel zu erfolgen.
- Nur in ganz alten Lauben wurden Kamine seinerzeit genehmigt. Bei Umbauarbeiten oder Veränderungen der Laube, sowie durch das Unterlassen einer regel- und ordnungsgemäßen Prüfung durch den Schornsteinfeger, erlischt dieser Bestandsschutz und die Kamine sind zu beseitigen. Bei Lauben, die in der Vergangenheit umgebaut wurden, ohne dass der Kamin beseitigt wurde, ist die Beseitigung beim Pächterwechsel durchzuführen.
Zum Frostschutz können elektrisch- oder mit Gasflaschen betriebene Heizkörper verwendet werden. Bei mit Gasflaschen betriebenen Heizkörpern ist aus Sicherheitsgründen die Installation durch einen Fachbetrieb abnehmen zu lassen.

Die Errichtung von weiteren Geräteschuppen, Gerätekisten, ungenehmigten Anbauten, Vordächern, Wintergärten usw. ist sofort zu unterbinden.

Bei kleineren Lauben besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit dem Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken, im Rahmen einer Um- oder Anbaumaßnahme die Laubengröße bis auf die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze von 24 m² (inklusive 3,5 m² überdachtem Freisitz) auszudehnen.

- (8) Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig; gelegentliches Übernachten während der Sommermonate jedoch erlaubt.

§ 11 Weitere bauliche Anlagen

(1) Innerhalb des einzelnen Kleingartens können zusätzlich errichtet werden:

- a) Ein freistehendes Gewächshaus mit einer Grundfläche von max. 6 m² und einer Firsthöhe von max. 2,2 m. Das Gewächshaus darf nur auf Streifenfundamenten errichtet werden.
Bei wiederholter zweckentfremdeter Nutzung ist das Gewächshaus auf Verlangen des Vereinsvorstandes abzureißen. Über den Bau eines Gewächshauses ist mit der Verpächterin -*Grünflächenamt- ein Vertrag abzuschließen.

*Jetzt -Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken-

- b) Eine Pergola in Holzbauweise bis max. 16 m² Gesamtgröße und einer lichten Höhe von höchstens 2,3 m ohne jegliche Abdeckung (eine Bepflanzung wird empfohlen) oder mit einer Gesamtlänge von 12 m. Wandelemente (z.B. Flechtzäune) dürfen nicht angebracht werden. -siehe Anmerkung 7-

Anmerkung 7:

Offene Rankhilfen sind erlaubt. Blickdichte Wände (Flechtzäune usw.) sind als Rankhilfen nicht gestattet.

- c) Ein Regenwasserschöpfbecken bis 0,5 m³ umbautem Raum.
d) Ein Wasserbecken als Feuchtbiotop in einer Größe bis zu 3 % der Kleingartenfläche, in Leichtbauweise (z.B. aus Folie oder Kunststoffschale) ohne Fundament und mit einer Tiefe bis zu max. 1 m.
e) Frühbeete in Leicht- oder Fertigbauweise, bis 5 m² Größe und einer Höhe bis 0,5 m ohne Fundament. -siehe Anmerkung 8-

Anmerkung 8:

Pro Gartenparzelle ist ein handelsüblicher Tomatenunterstand in der maximalen Größe von 2,0 m Breite, 2,0 m Höhe und 0,8 m Tiefe gestattet.

- f) Stützmauern aus Beton nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Verpächterin -*Grünflächenamt-.

*Jetzt -Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken-

(2) Alle anderen nicht näher bezeichneten Baulichkeiten (z.B. ortsfeste Grillkamine, Schwimmbecken, Sicht- und Windschutzmauern usw.) sind nicht erlaubt. Sonderfälle sind mit der Verpächterin -*Grünflächenamt- abzustimmen. -siehe Anmerkung 9-

Anmerkung 9:

Aufgrund des Beschlusses in der Sitzung des Rates der Vorstände vom 11.11.2000, gelten handelsübliche Gartengrills bis zu einer Höhe von max. 2,10 m nicht als ortsfeste Grillkamine und dürfen deshalb aufgestellt werden. Höhere und nicht handelsübliche Grillkamine sind zu entfernen.

- (3) Der Kleingärtner hat an der Gartentür oder der Laube ein Schild mit der Gartennummer gut sichtbar anzubringen.
- (4) Einfriedung, Gartentor, Wegebefestigung und Einfassung innerhalb des Gartens müssen sich in das Gesamtbild einfügen.
- (5) Als Wege- und Platzflächen dürfen höchstens 12 % der Parzellenfläche befestigt werden. Sie sollten ebenerdig ohne senkrechte Bekantung angelegt werden, damit eine Wasserführung verhindert wird. Plätze und Wege sind wassergebunden, in Platten oder als Pflaster, auf Schotter oder Sandunterbau wieder aufnehmbar zu verlegen. Betonflächen und Betonunterbau sind außer für die Laube und den überdachten Sitzplatz nicht erlaubt. Ausnahmen aufgrund von z. B. der Topographie bedürfen der Genehmigung der Verpächterin -*Grünflächenamt-.

*Jetzt -Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken-

§ 12 Bepflanzung der Kleingärten

- (1) Standort, Anzahl, Art, Sorten und Unterlagen der Gehölze werden in der Regel durch einen für die Gartenanlage verbindlichen Bepflanzungsplan festgelegt. Von solcher Bepflanzung freizuhalten ist die für den Gemüseanbau vorgesehene Fläche.
- (2) Der Garten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung ist nicht gestattet.
-siehe Anmerkung 10-

Anmerkung 10:

Monokulturen sind nicht gestattet.

- (3) Je Kleingarten darf nicht mehr als ein Obstgehölz als Hochstamm gepflanzt werden. Obstgehölze auf stark wachsenden Unterlagen, sowie Süßkirschen als Hochstamm und Walnussbäume als auch Waldbäume und deren Zierformen sind nicht erlaubt. Ziergehölze über 4 m Höhe sind je nach Pflanzenart zu entfernen oder zurückzuschneiden.
-siehe Anmerkung 11-

Anmerkung 11:

Aufgrund des Beschlusses in der Sitzung des Rates der Vorstände vom 11.11.2000. zur Bepflanzung der Kleingärten mit Koniferen, Scheinzypressen, Ziergehölzen, Waldbäumen usw. gilt, das nur deren Zwergformen, die in ihrer Wuchsbeschreibung nicht größer als 4,00 m hoch werden, zulässig sind. Die Größen für die einzelnen Sorten können Baumschulkatalogen entnommen werden. Eine Beratung durch die Fachberater der Kleingartenvereine oder des Bezirksverbandes wird deshalb empfohlen. Gründe für das erforderliche Entfernen der unzulässigen Bepflanzung, sind unter anderem die Verschattung von Nachbarparzellen und Pflanzenschutzmaßnahmen (z.B. Wirtspflanzen von Krankheitserregern).

- (4) Die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen sind zu den Nachbargärten einzuhalten.

- (5) Die Baumschutzsatzung der Stadt Hagen ist verbindlich.
-siehe Anmerkung 12-

Anmerkung 12:

Der Rat der Stadt Hagen hat beschlossen, dass die Baumschutzsatzung zum 01.11.2007 außer Kraft tritt.

- (6) Vorhandene Hecken an den Innenwegen der Kleingartenanlagen sind bis zu einer Höhe von 1 m zu erhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Abgrenzungen der einzelnen Kleingärten untereinander durch Hecken sind nicht gestattet. Für erforderliche Grenzmarkierungen sind 1 oder 2 Spandrähte oder feinmaschiger Maschendraht an bis zu 60 cm hohen Pfählen zulässig.
Ausnahmen sind mit der Verpächterin -*Grünflächenamt- abzustimmen!
-siehe Anmerkung 13-

Anmerkung 13:

Aufgrund des Beschlusses in der Sitzung des Rates der Vorstände vom 11.11.2000, dürfen Außenhecken nicht höher als maximal 2,00 m sein und müssen die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes für Nordrhein-Westfalen erfüllen.

Die Hecken an Innenwegen der Kleingartenanlage sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.

Abgrenzungen der einzelnen Gartenparzellen untereinander durch Hecken sind nicht zulässig. Durch mehrere unterschiedliche zulässige Einzelsträucher, läßt sich ein Sicht- bzw. Windschutz am Sitzplatz herstellen.

Für die Grenzmarkierung zwischen den einzelnen Gartenparzellen wird neben einem Spanndraht auch ein feinmaschiger Drahtzaun bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m akzeptiert.

*Jetzt -Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken-

§ 13 Einhaltung der Gartenordnung

- (1) Der Kleingärtner hat zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und gute Nachbarschaft zu halten.
- (2) Der Vereinsvorstand achtet auf Einhaltung der Gartenordnung. Seinen diesbezüglichen Abmahnungen und Weisungen ist Folge zu leisten. Bei Verdacht vertragswidrigen Verhaltens und einer der kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Nutzung des Kleingartens darf er diesen ohne vorherige Anmeldung betreten.

§ 14 Rechte und Pflichten des Kleingärtners

- (1) Der Kleingärtner hat aufgrund des zwischen ihm und der Kleingärtnerorganisation begründeten Kleingartenpachtverhältnisses das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des ihm zugewiesenen Gartens. Daneben ist er berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gartenanlage mitzuwirken. Anfallende Kosten tragen die Kleingärtner einer Anlage anteilig.
- (2) Der Kleingärtner ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt.

§ 15 Kündigung der Anlage durch die Verpächterin

Muss eine Kleingartenanlage infolge wirksamer Kündigung durch die Verpächterin ganz oder teilweise herausgegeben werden, erhält die dabei anfallende Entschädigung das Mitglied für den Kleingarten und der Verein für die vereinseigenen Einrichtungen, der sie zur Erstellung einer neuen Anlage verwenden muss.

§ 16 Ermittlung von Entschädigungen

Für die Ermittlung von Entschädigungsansprüchen ist die ministeriell genehmigte Richtlinie des Landesverbandes Westfalen-Lippe der Kleingärtner e. V. für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten zu Grunde zu legen.

§ 17 Überleitungsvorschriften und Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen der bisherigen Gartenordnung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.
- (2) Rechtmäßig errichtete Aufbauten können, auch wenn sie gegen diese Gartenordnung verstoßen, unverändert genutzt werden. Für erforderliche Erneuerungen oder Instandsetzungsarbeiten gelten die Bestimmungen dieser Gartenordnung. Bei rechtmäßig errichteten Aufbauten, die im Widerspruch zur Gartenordnung stehen, behält sich die Verpächterin vor, durch eine Entschädigung dieser Aufbauten oder Teile von diesen, einen vertragsgemäßen Zustand zu erreichen. Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt gemäß der Gartenordnung und wird in diesen Fällen durch die Verpächterin durchgeführt. Der Nachweis der Rechtmäßigkeit muss vom Gartennutzer erbracht werden.
- (3) Die im Widerspruch zur Gartenordnung stehenden Aufbauten müssen auf Verlangen der Verpächterin oder spätestens bei Pächterwechsel oder Verfall entfernt oder auf das in der Gartenordnung festgelegte Maß geändert werden. Pächterwechsel ist jeder Wechsel, der zu einem neuen Vertragsabschluss führt (auch bei Familienangehörigen).
- (4) Änderungen, die diese verbandseinheitliche Gartenordnung betreffen, können nur vom Zwischenpächter in Abstimmung mit der Verpächterin vorgenommen werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.